



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

ABTEILUNG WIRTSCHAFT, RAUMORDNUNG, BAU-, DENKMAL- UND GESUNDHEITSWESEN

Bekanntgabe

über das Entfallen einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 11 Abs. 2 S. 1 des Umweltverwaltungsgesetzes Baden-Württemberg (UVwG)

Der Landkreis Lörrach hat mit Schreiben vom 18.12.2020 beim Regierungspräsidium Freiburg den Antrag auf Planfeststellung gemäß § 37 Straßengesetz Baden-Württemberg (StrG) in Verbindung mit §§ 72 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz für den Neubau einer Teilortsumfahrung von Rümmingen im Zuge der Kreisstraßen K 6354 und K 6327 gestellt.

Für das beantragte Vorhaben wird gemäß §§ 11 Abs. 1 S. 1 UVwG festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß Ziffer 1.4.2 der Anlage 1 zum UVwG ist für den vorliegenden Fall des Baus einer Kreisstraße mit einer durchgehenden Länge zwischen 1 km und 10 km eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 12 Abs. 2 UVwG, § 7 Abs. 3 UVwG in Verbindung mit § 7 Abs. 1, Abs. 5 UVPg vorgesehen. Hiernach ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVwG aufgeführten Kriterien erheblich nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Die summarische Prüfung hat ergeben, dass die hier relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens nicht von einem derartigen Gewicht sind, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind.

Das Vorhaben beinhaltet den Bau einer Teilumfahrung von Rümmingen und besteht aus zwei Abschnitten. Die südlich von Rümmingen vom Anschluss Kandern der A 98 kommende K 6354 wird bis zur Einmündung der L 134 fortgesetzt. Von Norden kommend wird die K 6327 ebenfalls bis zur L 134 fortgesetzt. Zum Anschluss der beiden Kreisstraßen an die L 134 ist der Bau eines Kreisverkehrsplatzes vorgesehen. Ein weiterer Kreisverkehrsplatz soll an der Einmündung der Schallbacher Straße in die K 6327 entstehen. Insgesamt umfasst der Straßenneubau eine Länge von rund 1,1 km zuzüglich der Anpassungen zum Anschluss der L 134. Die dabei entstehenden Umwelteingriffe stellen jedoch keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen dar, die die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern würden.

Maßgebend für diese Einschätzung sind die nachfolgenden Kriterien und Aspekte des Vorhabens:

Die vorgesehene Trassierung verläuft in Teilen angrenzend an das Landschaftsschutzgebiet Kandertal, dessen Schutzzweck der Erhalt der Kander und des bestehenden Uferbereichs ist. Durch die vorgesehene Vermeidungsmaßnahme 1.4, die den Rückschnitt von Auwaldgehölzen im Uferbereich zur Verkehrssicherung begrenzt, kann eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgebiets jedoch vermieden werden. Dasselbe gilt für das kartierte Biotop „Kander zwischen Rümplingen und Binzen“, dessen Ausdehnung sich mit dem Landschaftsschutzgebiet annähernd deckt. (2.3.4, 2.3.7 und 3.7 der Anlage 2 zum UVwG)

Das Landschaftsbild erfährt durch den Neubau der Teilortsumfahrung eine gewisse Zerschneidung. Durch die geografische Lage in einem Einschnitt und die vorgesehene Begrünung und Einbindung der Lärmschutzanlagen wird dieser Eingriff jedoch in seiner Sichtbarkeit und Intensität minimiert. (2.2, 3.1 und 3.7 der Anlage 2 zum UVwG)

Das Vorhaben liegt zudem ganz überwiegend im Naturpark „Südschwarzwald“. Angesichts der Randlage des Vorhabens im Schutzgebiet und der Trassenführung weitestgehend entlang bestehenden Siedlungsflächen, erreicht die Beeinträchtigung jedoch nicht die Erheblichkeitsschwelle. (2.1 und 3.1 der Anlage 2 zum UVwG)

Insgesamt führt der Neubau zu einer Neuversiegelung von rund 1,67 ha Grundfläche. Es ergeben sich Abtragsmassen von rund 41.000 m³, von denen etwa 24.000 m³ innerhalb der Strecke wieder eingebaut werden können. Zur Vermeidung erheblicher Umweltauswirkungen hat der Vorhabenträger ein nachvollziehbares Bodenschutzkonzept vorgelegt. Die dauerhafte Versiegelung erfolgt darüber hinaus in Gebieten, die keine ökologisch besonders sensiblen Bereiche wie Biotope oder FFH-Gebiete umfassen. (2., 3.3 und 3.7 der Anlage 2 zum UVwG)

Die geplante Trassierung verläuft am Ortsrand von Rümplingen. Erhebliche Beeinträchtigungen der bestehenden Wohnnutzung durch Lärm werden durch die geplanten Lärmschutzmaßnahmen vermieden. (2.1 und 3.7 der Anlage 2 zum UVwG)

Der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG wird durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen vermieden. Der Landschaftspflegerische Begleitplan sieht diesbezüglich den Maßnahmenkomplex 3 vor, der insbesondere eine Bauzeitenbeschränkung zum Vogel- und Fledermausschutz, die Anlage reptiliengerechter Querungshilfen und

Leiteinrichtungen und ein Ökologisches Querungsbauwerk beinhaltet. (1.3 und 3.7 der Anlage 2 zum UVwG)

Weiterhin ist bei der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht von einem zusätzlichen Erkenntnisgewinn auszugehen.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nach überschlägiger Prüfung des Vorhabens nicht erforderlich. Dem schließen sich auch die Untere Naturschutzbehörde in ihrer Stellungnahme vom 22.12.2021, sowie die Untere Bodenschutzbehörde in ihrer Stellungnahme vom 30.12.2021 an. Die Untere Wasserschutzbehörde hat bereits mit E-Mail vom 27.04.2021 mitgeteilt, dass aus ihrer Sicht keine Notwendigkeit für eine UVP bestehe.

Die dieser Entscheidung zu Grunde liegenden Unterlagen können im Regierungspräsidium Freiburg, Referat 24, Zimmer 87, Kaiser-Joseph-Straße 167, 79098 Freiburg i. Br. während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 11 Abs. 3 S. 1 UVwG nicht selbständig anfechtbar ist.

Freiburg i. Br., 18.01.2022

Regierungspräsidium Freiburg